GARANTIESCHEIN - ALLGEMEINE GARANTIEBEDINGUNGEN

tlc.eu

TLC Spółka z o.o. 38-300 Gorlice ul. Chopina 25N

info: 505 140 140 I serwis@tlc.eu I tlc.eu
REGON: 140313868 I NIP: 5252348828 I KRS: 0000245912

ALLGEMEINE GARANTIEBEDINGUNGEN (AGAB)

DEFINITIONEN

Garantiegeber – TLC Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością [Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach polnischem Recht] mit Sitz in Gorlice, ul. Chopina 25N, 38-300 Gorlice, eingetragen im Unternehmerregister des Landesgerichtsregisters beim Amtsgericht Krakau - Śródmieście in Krakau, XII Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters, unter der KRS-Nummer: 0000245912;

Allgemeine Garantiebedingungen (AGAB) – dieses Dokument enthält die Allgemeinen Garantiebedingungen;

Kunde - natürliche Person, juristische Person, Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit, die Begünstigter der Garantie ist (diese AGAB gelten ausschließlich für Personen, die Unternehmer sind; diese AGAB gelten nicht für Verbraucher im Sinne von Artikel 221 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

1. Die Garantiezeit für die im Rahmen des Auftrags/Vertrags gelieferten Produkte beginnt an dem Tag, an dem das Produkt vom Garantiegeber an den Kunden ausgegeben oder verkauft wird, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt.

2. Sofern während der Garantiezeit keine der im Inhalt dieser AGAB genannten Umstände eintreten, die eine Einschränkung oder Beendigung der Garantieverpflichtungen des Garantiegebers bewirken, endet die Garantiezeit für das ordnungsgemäße Funktionieren des Produktes an dem Tag, an dem **2 Jahre** ab dem in § 1 der AGAB definierten Beginn der Garantie verstrichen sind. Alle Garantieansprüche verjähren mit Ablauf der angegebenen Garantiezeit.

3. Eine Garantie von mehr als 2 Jahren wird nur in Ausnahmefällen auf der Grundlage individueller, im Auftrag/Vertrag schriftlich festgehaltener Vereinbarungen mit dem Kunden gewährt, wobei 1) die Möglichkeit der Verlängerung der Garantiezeit nicht für Verbindungselemente und deren Beschichtungen gilt, 2) die Dauer der verlängerten Garantie für Lackbeschichtungen in jedem Fall 1 Jahr nicht überschreiten darf (insgesamt darf die Garantie für Lackbeschichtungen maximal 3 Jahre betragen).

4. Eine Verlängerung der Garantiezeit ist nur unter den in diesen AGAB und im allgemein geltenden Recht festgelegten Bedingungen möglich.

5. Die Verpflichtungen des Garantiegebers beschränken sich ausschließlich auf die kostenlose Reparatur des mangelhaften Produkts (einzelner Teile davon) und, falls eine Reparatur technisch nicht möglich ist, auf den Ersatz des Produkts (einzelner Teile davon) durch ein fehlerfreies Produkt. Der Garantiegeber entscheidet, wie das Produkt wieder voll funktionsfähig gemacht wird und wo der Mangel behoben wird.

6. Garantiereparaturen sind kostenlos für Garantieansprüche, die sich im Laufe des Verfahrens als berechtigt erweisen.

7. Die Garantieverpflichtungen des Garantiegebers erstrecken sich nur auf Mängel, die auf Ursachen zurückzuführen sind, die dem verkauften Produkt innewohnen, wenn es unter normalen Umweltbedingungen und gemäß den Empfehlungen des Garantiegebers betrieben wird.

8. Die Verpflichtungen aus der Garantie erstrecken sich nicht auf Verluste und eventuelle direkte oder indirekte Kosten, die insbesondere durch Ausfallzeiten, Kosten im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Arbeitnehmern, Vertretern, Bedienern usw., Verlust oder Beschädigung von gelagerten Waren, entgangenen Gewinn und eventuelle Ansprüche Dritter gegenüber dem Kunden entstehen.

9. Die Haftung des Garantiegebers im Rahmen der Garantie ist ausgeschlossen, wenn der Schaden verursacht wurde durch: mechanische, chemische und andere Defekte, infolge von Feuer, Überschwemmung, Vandalismus, Kriegshandlungen, Katastrophen oder Unglücksfällen, unsachgemäßer oder übermäßiger Verwendung des Produkts, insbesondere Verwendung des Produkts an einem Ort (in einer Umgebung) und/oder auf eine Art und Weise, die mit seinem Konstruktionszweck nicht vereinbar ist, Schäden infolge normaler Abnutzung oder Alterung der Komponenten, mangelnde Reinigung und Wartung des Produkts, defekte, die durch Hitze und andere äußere Einflüsse verursacht wurden, vom Garantiegeber nicht genehmigte Änderungen am Produkt, Einreichung des Produkts zur Reparatur und/oder Reparatur durch Personen, die nicht vom Garantiegeber autorisiert sind, in einer Art und Weise, die nicht den Anweisungen des Garantiegebers entspricht, Nichtbeachtung der Anweisungen des Garantiegebers in Bezug auf Betrieb, Wartung, Inspektionen und Kontrollen oder bestimmte vom Garantiegeber in Auftrag gegebene Tätigkeiten. Ungeachtet dessen erstreckt sich die Garantie nicht auf Farbtonabweichungen und/oder Verfärbungen der verkauften Produkte.

10. Geschweißte Stahlkonstruktionen werden mit Toleranzen gemäß EN ISO 13920-CG hergestellt. Elastische Verformungen, die nach dem Einbau der Produkte auftreten und deren Funktion nicht beeinträchtigen, fallen nicht unter die Garantie.

11. Die Garantie für durch Lackierung aufgebrachte Beschichtungen erstreckt sich auf Fälle von mangelnder Haftung der Farbe, Abblättern der Beschichtung, Blasenbildung und Abplatzungen. Der Glanzverlust steht in direktem Verhältnis zur Sonneneinstrahlung - Flecken und Verfärbungen sind nicht durch die Garantie abgedeckt. Unterschiede in den Farbtönen zwischen Produkten, die in unterschiedlichen Produktionschargen zur Produktion geschickt werden, und Komponenten, die mit unterschiedlichen Produktionstechnologien hergestellt werden, sind zulässig.

12. Soweit vertraglich nichts anderes geregelt ist, ist Folgendes von der Korrosions- und Beschichtungsgarantie ausgeschlossen: 1) kleine Korrosionsflecken von nicht mehr als 2 cm2 (z. B. an Schnittkanten, Ecken, Vertiefungen, Löchern, Bearbeitungsschnitten usw.), 2) kleine Farbsplitter von nicht mehr als 2 cm2 auf dem Lackfilm, 3) Produkte, die in sehr korrosiven Umgebungen eingesetzt werden (Kategorie C5 nach EN ISO12944-2), 4) Produkte, die in einer Entfernung von weniger als 500 m von der Küste gewonnen werden.

    Die Korrosionsschutzgarantie erstreckt sich nicht auf verzinkte Bauteile, deren gebrauchsbedingte Mängel die in EN ISO 1461 festgelegten Werte nicht überschreiten.

    Das Auftreten von so genannter „weißer Korrosion" an verzinkten Teilen, die hauptsächlich aus Zinkoxid/-hydroxid besteht (als Folge von Lagerung oder Betrieb unter langanhaltender Feuchtigkeit), stellt keinen Grund zur Beanstandung nach EN ISO 1461 dar.

13. Bei einer Garantie des Garantiegebers von mehr als 3 Jahren ist es zur Aufrechterhaltung der Garantieansprüche erforderlich, dass der Kunde mindestens alle 3 Jahre (in jedem Fall jedoch vor Ablauf von 3 Jahren ab Beginn der Garantiezeit bzw. ab dem Datum der letzten technischen Überprüfung) eine technische Überprüfung in Auftrag gibt, die vom Garantiegeber auf Kosten des Kunden zu den aktuellen Tarifen des Garantiegebers durchgeführt wird. Der Garantiegeber erstellt eine Fotodokumentation und ein Protokoll über die technische Prüfung.

14. Der Kunde hat zur Wahrung der Garantieansprüche Belege über durchgeführte Prüfungen und Wartungsarbeiten aufzubewahren und dem Garantiegeber auf Verlangen vorzulegen.

15. Im Rahmen der Garantie führt der Garantiegeber keine Wartungsarbeiten durch, die mit dem Betrieb des Produkts zusammenhängen, wie z. B. regelmäßige Kontrollen und Inspektionen, Einstellungen, Waschen und Reinigen usw. Der Kunde ist verpflichtet, diese Tätigkeiten gemäß den vom Garantiegeber zur Verfügung gestellten Wartungs- und Inspektionsanweisungen selbst auszuführen.

16. Die Arbeits- und Materialkosten sowie die Kosten der für die Inspektion und technische Kontrolle sowie für die Reinigung und Wartung des Produkts während der Garantiezeit und danach verwendeten Geräte gehen vollständig zu Lasten des Kunden.

17. Etwaige Vor-Ort-Besuche von Vertretern des Garantiegebers stellen keine Genehmigung, Überwachung oder Akzeptanz von Mängeln und/oder Fehlern dar, die im Rahmen der Reklamation gemeldet wurden.

18. Jeder Mangel, der dem Garantieschutz unterliegt, ist dem Garantiegeber unverzüglich schriftlich (an die Adresse: ul. Chopina 25N, 38-300 Gorlice, Polen) oder elektronisch (an die Adresse: reklamacje@tlc.eu) mitzuteilen, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach seiner Feststellung. Damit der Garantiegeber eine Forderung anerkennen kann, muss der Antragsteller ein Dokument vorlegen, das den Verkauf des Produkts bestätigt (Rechnung). In der Mängelanzeige muss der Kunde eine kurze Beschreibung der Einzelheiten des Mangels und der Umstände, unter denen er entdeckt wurde, einschließlich des Entdeckungsdatums, sowie eine Fotodokumentation beifügen, die das Vorhandensein und den Umfang des entdeckten Mangels bestätigt. Die Überschreitung der angegebenen Frist für die Meldung festgestellter Mängel führt zum Erlöschen des Garantieschutzes.

19. Der Garantiegeber ist für die Erfüllung der Garantieverpflichtungen

ALLGEMEINE GARANTIEBEDINGUNGEN (AGAB)

DEFINITIONEN

Garantiegeber – TLC Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością [Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach polnischem Recht] mit Sitz in Gorlice, ul. Chopina 25N, 38-300 Gorlice, eingetragen im Unternehmerregister des Landesgerichtsregisters beim Amtsgericht Krakau - Śródmieście in Krakau, XII Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters, unter der KRS-Nummer: 0000245912;

Allgemeine Garantiebedingungen (AGAB) – dieses Dokument enthält die Allgemeinen Garantiebedingungen;

Kunde - natürliche Person, juristische Person, Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit, die Begünstigter der Garantie ist (diese AGAB gelten ausschließlich für Personen, die Unternehmer sind; diese AGAB gelten nicht für Verbraucher im Sinne von Artikel 221 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

direkt gegenüber dem Kunden verantwortlich. Garantieansprüche sind ausschließlich und direkt an das Unternehmen zu richten, das das Produkt verkauft hat.

20. Der Garantiegeber verpflichtet sich, alle ordnungsgemäß eingereichten Beschwerden innerhalb von 14 Tagen nach deren Eingang zu prüfen. Die Beseitigung von Mängeln, die im Rahmen des Beschwerdeverfahrens für gerechtfertigt befunden werden, erfolgt zu einem Zeitpunkt und auf einer Grundlage, die individuell mit dem Kunden vereinbart werden. Der Verlauf des Mängelbeseitigungsprozesses hängt auch von der Erfüllung von Garantieansprüchen für einzelne Produktkomponenten ab, die direkt an deren Hersteller gemeldet werden.

21. Der Garantiegeber kann die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen verweigern, wenn die Beseitigung des Mangels auf die vom Kunden gewählte Art und Weise unmöglich ist oder unverhältnismäßige Kosten erfordert. Der Garantiegeber kann die Beseitigung des Mangels oder den Ersatz des Produkts (einzelner Teile davon) durch ein mangelfreies Produkt auch dann verweigern, wenn die Kosten der Erfüllung dieser Verpflichtung den Verkaufspreis des Produkts übersteigen. In jedem Fall darf die Haftung des Garantiegebers im Rahmen der Garantie 100 % des Verkaufspreises des Produkts nicht übersteigen.

22. Bei unbegründeten Garantieansprüchen gehen alle Kosten, die dem Garantiegeber durch die Bearbeitung entstehen, zu Lasten des Kunden. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, je nach Art der Garantieansprüche die Kosten für die Demontage und den Transport der einzelnen Bauteile, die Reise- und Arbeitszeit der Servicetechniker zu den individuellen Sätzen des Garantiegebers, die Materialkosten, die Kosten für die Anmietung der erforderlichen Ausrüstung, wenn die Servicetechniker übernachten müssen, sowie alle anderen Kosten, die sich als notwendig erweisen, zu übernehmen. In dem in diesem § 22 der AGAB beschriebenen Fall stellt der Garantiegeber dem Kunden die entsprechende Rechnung aus.

23. Soweit in diesen AGAB nicht vorgesehen, haftet der Garantiegeber nicht für Schäden, Verluste und/oder Kosten, die dem Kunden entstehen.

24. Hat der Garantiegeber in Erfüllung seiner Verpflichtungen dem Garantienehmer anstelle der mangelhaften Sache eine mangelfreie Sache geliefert oder an der Garantiesache eine wesentliche Reparatur vorgenommen, so beginnt die Garantiefrist mit der Lieferung der mangelfreien Sache oder der Rückgabe der reparierten Sache neu zu laufen. Hat der Garantiegeber einen Teil des Gegenstandes ersetzt, so gilt die vorstehende Bestimmung entsprechend für den ersetzten Teil. In anderen Fällen verlängert sich die Garantiezeit um die Zeit, in der der Garantienehmer aufgrund eines Mangels des Garantiegegenstandes an der Nutzung des Garantiegegenstandes gehindert war.

25. Änderungen und Ergänzungen dieser AGAB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die bevollmächtigten Vertreter der Parteien. Berichtigungen, Streichungen oder sonstige Änderungen der Garantieerklärung durch eine unbefugte Person führen automatisch zur Ungültigkeit der Garantieerklärung.

26. Diese Garantie schließt die Rechte des Kunden aus anderen Rechten, einschließlich der Mängelhaftung, nicht aus, beschränkt sie nicht und setzt sie nicht aus. Das Vorstehende schließt nicht die Möglichkeit aus, die Mängelhaftung des Garantiegebers auf der Grundlage gesonderter vertraglicher Bestimmungen auszuschließen oder zu beschränken.

27. Die Inanspruchnahme der Garantie berechtigt den Kunden nicht zur Zurückhaltung von Zahlungen an den Garantiegeber, insbesondere ist der Kunde nicht berechtigt, Abzüge oder Aufrechnungen von Forderungen des Garantiegebers vorzunehmen.

28. Der Kunde ist für die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen bei der Verwendung des Produktes am Lieferort und bei der bestimmungsgemäßen Verwendung selbst verantwortlich.

29. Auf alle Streitigkeiten, die sich aus dieser Garantie ergeben, ist das polnische Recht anwendbar. Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Garantie ist das für den Sitz des Garantiegebers zuständige Gericht zuständig.

30. Diese AGABs gelten ab dem 01.07.2023.